

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 2807
der Abgeordneten Dieter Dombrowski und Dierk Homeyer
der CDU-Fraktion
Drucksache 5/7104

Zukunft des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ und Sicherstellung der gesetzlichen Gewässerunterhaltungspflicht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2801 vom 05.04.2013:

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 25.01.2013 vier Urteile des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) bestätigt, mit denen entsprechende Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Stöbber-Erpe“ an die jeweiligen Mitgliedsgemeinden aufgehoben und für rechtswidrig erklärt wurden. Der Antrag des WBV „Stöbber-Erpe“ auf Zulassung der Berufung gegen die Urteile des VG Frankfurt (Oder) wurde vom OVG mit o.g. Beschluss zurückgewiesen. Die Beitragsbescheide aus den Jahren 2007-2010 sind nach Auffassung der Gerichte deshalb rechtswidrig, weil der entsprechende Beitragssatz „auf der Grundlage einer Gesamtverbandsfläche ermittelt worden sei, welche nicht der Fläche entspreche, die in § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung in den Fassungen von 1993 und 1996 als Verbandsgebiet festgelegt sei, und dass der Verbandsbeitrag nach dem in § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung in den Fassungen von 1993 und 1996 geregelten Flächenmaßstab auch für Flächen erhoben werde, die nicht zum satzungsmäßigen Verbandsgebiet gehören“ (vgl. Ziffer 1 a) aa) OVG-Beschluss vom 25.01.2013). Im Ergebnis bedeutet dies, dass der WBV „Stöbber-Erpe“ zwar sein Verbandsgebiet in der Verbandssatzung auf der Grundlage von Niederschlags- bzw. Einzugsgebieten ordentlich festsetzte, jedoch die der Beitragsabrechnung zugrunde liegende Gesamtverbandsfläche von der satzungsgemäßen Fläche rechtswidrig abweicht. Aufgrund der Beitragsrückforderungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden kündigte der WBV „Stöbber-Erpe“ seine Zahlungsunfähigkeit mit der Folge an, derzeit nur einen Notbetrieb aufrechterhalten zu können. Auch der vom WBV gestellte Insolvenzantrag wurde bereits gerichtlich zurückgewiesen, da der Gewässerunterhaltungsverband grundsätzlich nicht in die Insolvenz gehen könne. Laut Presseberichten trat überdies der Vorstand des WBV geschlossen zurück.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie begründet das OVG Berlin-Brandenburg seinen Beschluss vom 25.01.2013 in oben beschriebener Angelegenheit im Einzelnen? (bitte darlegen)

2. Wie bewertet die Landesregierung den o.g. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg und welche Auswirkungen hat dieser Beschluss auf die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung im Allgemeinen und für den WBV „Stöbber-Erpe“ im Besonderen?
3. Welche Gründe sind der Landesregierung bekannt, warum der WBV „Stöbber-Erpe“ das Verbandsgebiet zwar in der Verbandssatzung ordentlich festlegte, für die Beitragsberechnung jedoch eine von der Verbandssatzung abweichende Gesamtverbandsfläche als Abrechnungsfläche in Ansatz brachte?
4. Welche Gewässerunterhaltungsverbände sind nach Kenntnis der Landesregierung möglicherweise vom gleichen Problem wie der WBV „Stöbber-Erpe“ betroffen?
5. Wer haftet nach Auffassung der Landesregierung persönlich für die eingetretene Situation und den eingangs beschriebenen Sachverhalt im WBV „Stöbber-Erpe“?
6. Lag seitens der Mitglieder- bzw. Versammlung des WBV ein entsprechender Beschluss vor, die Verbandsgrenzen satzungswidrig auf die Gemeindegrenzen zu verlegen, um diese fehlerhaften Grenzen dann bei der Beitragsberechnung in Ansatz zu bringen? Wenn nein, auf wen geht die satzungswidrige Verlagerung der Verbandsgrenzen zur Berechnung der jeweiligen Beitragshöhe letztendlich zurück? (bitte benennen)
7. Wurde bereits ein neuer Vorstand des WBV „Stöbber-Erpe“ gewählt? Wenn ja, wann? Wenn nein, wann wird dieser nach Kenntnis der Landesregierung gewählt?
8. Gemäß § 28 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Welche Einigung wurde nach Kenntnis der Landesregierung zwischen dem Verband und den einzelnen Verbandsmitgliedern getroffen, um die sog. Zahlungsunfähigkeit des WBV „Stöbber-Erpe“ abzuwehren?
9. Der WBV „Stöbber-Erpe“ wurde durch die Oberste Wasserbehörde des Landes Brandenburg aufgefordert, ein Konzept zu erstellen, um kurzfristig seine Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Welche einzelnen Festlegungen wurden zwischen der Obersten Wasserbehörde und dem WBV „Stöbber-Erpe“ am 20. Februar 2013 im Einzelnen getroffen?
10. Werden nach Auffassung der Landesregierung die Gehälter der Beschäftigten des WBV „Stöbber-Erpe“ weiter ausgezahlt? Wenn nein, welche Lösungsmöglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Gehaltszahlung durch den WBV an seine Beschäftigten fortzusetzen?
11. Wie werden die Gewässerunterhaltung und die damit verbundene Gefahrenabwehr auch dann sichergestellt, sofern der WBV „Stöbber-Erpe“ seiner gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung nicht nachkommen sollte? Welche Behörde ist in solch einem Fall zuständig für die Anordnung entsprechender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr? (bitte darlegen)
12. Ist nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund des eingangs beschriebenen Sachverhalts eine Novellierung der wasserrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg notwendig? Wenn ja, in welchen konkreten Vorschriften? Wenn nein, warum nicht? (bitte begründen)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie begründet das OVG Berlin-Brandenburg seinen Beschluss vom 25.01.2013 in oben beschriebener Angelegenheit im Einzelnen? (bitte darlegen)

zu Frage 1:

Mit dem Beschluss vom 25.01.2013 (OVG 9 N 124.12, OVG 9 N 128.12, OVG 9 N 129.12, OVG 9 N 130.12) hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg die Berufungszulassung gegen insgesamt 4 Urteile der Vorinstanz abgelehnt, in denen (Mitglieds-) Beitragsbescheide des Verbandes gegenüber einer Gemeinde für die Jahre 2007 bis 2010 aufgehoben worden waren. Begründet wurde diese Entscheidung nur zum Teil damit, dass die Beitragserhebung (nach dem Flächenmaßstab berechnet) auch für solche Flächen erfolgt sei, die nicht zum Verbandsgebiet gehören. Im Übrigen wird die Begründung auch darauf gestützt, dass Flächen in die Berechnung einbezogen wurden, die nicht den das Verbandsgebiet umfassenden oberirdischen Gewässereinzugsgebieten angehörten, aber in der Satzung als zum Verbandsgebiet gehörig aufgeführt waren. Der Landesgesetzgeber habe ausweislich § 1 Abs. 2 Gesetz über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) und der zugehörigen Anlage erkennbar eine starke Orientierung der Verbandsgebiete der Gewässerunterhaltungsverbände an Gewässereinzugsgebieten vorgesehen. Das Gericht hat es jedoch letztlich offen gelassen, ob eine strikte Identität von Verbandsgebiet und oberirdischem Gewässereinzugsgebiet erforderlich ist, aber ausgeführt, dass jedenfalls eine starke Orientierung der Verbandsgebiete an den Gewässereinzugsgebieten erforderlich ist. Das Gericht hat weiterhin dargelegt, dass Abweichungen vom Gewässereinzugsgebiet möglich sind, hierfür aber ein Rechtfertigungsbedarf besteht. Hierzu hatte der Verband nicht ausreichend vorgetragen. Zu einer weitergehenden grundsätzlichen Klärung gab das Zulassungsvorbringen keinen Anlass. Die Aufhebung der Beitragsbescheide für 2009 und 2010 wurde auf die mangelnde satzungsmäßige Untersetzung der Beiratsbestellung (§ 2 a GUVG) gestützt.

Frage 2:

Wie bewertet die Landesregierung den o.g. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg und welche Auswirkungen hat dieser Beschluss auf die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung im Allgemeinen und für den WBV „Stöbber-Erbe“ im Besonderen?

zu Frage 2:

Aus dem Beschluss des OVG vom 25.01.2013 ergibt sich ein Überprüfungsbedarf für alle Gewässerunterhaltungsverbände im Land Brandenburg hinsichtlich ihrer Verbandsgebiete. Eine cursorische Überprüfung der derzeitigen Verbandsgebiete legt nahe, dass es an vielen Orten Abweichungen der Verbandsgebiete von den Gewässereinzugsgebieten gibt, die einer Überprüfung bedürfen. Die Verbände sind verpflichtet, ihre Verbandsgebiete eigenverantwortlich anhand der Kriterien des Beschlusses zu überprüfen. Hierauf werden die Verbände von der Rechtsaufsicht mittels eines Rundschreibens hingewiesen. Die gegebenenfalls erforderlichen Änderungen des Verbandsgebietes sind durch entsprechende Satzungsänderungen gemäß § 1 Absatz 3 GUVG vorzunehmen. Die Satzungsänderung ist von der Rechtsaufsicht zu genehmigen (§ 58 Satz 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)).

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung hat der Beschluss keine unmittelbare Auswirkung. Jeder Verband ist für das in seiner Satzung ausgewiesene Verbandsgebiet unterhaltungspflichtig, solange dieses nicht geändert wurde.

Frage 3:

Welche Gründe sind der Landesregierung bekannt, warum der WBV „Stöbber-Erbe“ das Verbandsgebiet zwar in der Verbandssatzung ordentlich festlegte, für die Beitragsberechnung jedoch eine von der Verbandssatzung abweichende Gesamtverbandsfläche als Abrechnungsfläche in Ansatz brachte?

zu Frage 3:

Es ist der Landesregierung nicht bekannt, warum eine von der Verbandssatzung abweichende Fläche für die Beitragsberechnung in Ansatz gebracht wurde.

Frage 4:

Welche Gewässerunterhaltungsverbände sind nach Kenntnis der Landesregierung möglicherweise vom gleichen Problem wie der WBV „Stöbber-Erpe“ betroffen?

zu Frage 4:

Fälle aus anderen Verbänden, in denen eine Beitragsberechnung für ein von der Satzung abweichendes Verbandsgebiet erfolgt ist, sind nicht bekannt. Eine Überprüfung des Verbandsgebietes angesichts der Kriterien des OVG ist aber – wie bereits ausgeführt (vgl. Antwort zu Frage 2) - landesweit notwendig. Vergleichbare finanzielle Probleme sind bisher aus keinem Verband gemeldet worden.

Frage 5:

Wer haftet nach Auffassung der Landesregierung persönlich für die eingetretene Situation und den eingangs beschriebenen Sachverhalt im WBV „Stöbber-Erpe“?

zu Frage 5:

Die finanzielle Problemlage des Verbandes ist im Wesentlichen verbandsintern verursacht. Ursächlich ist hier unter anderem das Versäumnis, kostendeckende Beiträge durchzusetzen oder den Unterhaltungsumfang entsprechend zu reduzieren. Rückstellungen im Hinblick auf das absehbare Prozessrisiko hat der Verband nicht vorgenommen. Ob eine persönliche Haftung einzelner Personen für die Situation besteht bzw. feststellbar ist, wird sich erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes klären lassen.

Frage 6:

Lag seitens der Mitglieder- bzw. Verbandsversammlung des WBV ein entsprechender Beschluss vor, die Verbandsgrenzen satzungswidrig auf die Gemeindegrenzen zu verlegen, um diese fehlerhaften Grenzen dann bei der Beitragsberechnung in Ansatz zu bringen? Wenn nein, auf wen geht die satzungswidrige Verlagerung der Verbandsgrenzen zur Berechnung der jeweiligen Beitragshöhe letztendlich zurück? (bitte benennen)

zu Frage 6:

Ein derartiger Beschluss der Verbandsversammlung ist nicht bekannt. Wie es im Einzelnen zu der unrichtigen Berechnung der Beiträge kam, ist nicht bekannt.

Frage 7:

Wurde bereits ein neuer Vorstand des WBV „Stöbber-Erpe“ gewählt? Wenn ja, wann? Wenn nein, wann wird dieser nach Kenntnis der Landesregierung gewählt?

zu Frage 7:

Ein neuer Vorstand soll auf der nächsten Verbandsversammlung gewählt werden. Diese ist Ende Mai geplant. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand ungeachtet seines Rücktritts im Amt (vgl. § 53 Abs. 1 Satz 4 WVG).

Frage 8:

Gemäß § 28 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Welche Einigung wurde nach Kenntnis der Landesregierung zwischen dem Verband und den einzelnen Verbandsmitgliedern getroffen, um die sog. Zahlungsunfähigkeit des WBV „Stöbber-Erpe“ abzuwehren?

zu Frage 8:

Um die Zahlungsunfähigkeit des Verbandes abzuwehren, hat der Verband zugesagt, Vorausleistungsbescheide nach § 32 WVG, § 29 der Verbandssatzung in einer Höhe zu erlassen, die für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Verbandes erforderlich ist.

Frage 9:

Der WBV „Stöbber-Erpe“ wurde durch die Oberste Wasserbehörde des Landes Brandenburg aufgefordert, ein Konzept zu erstellen, um kurzfristig seine Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Welche einzelnen Festlegungen wurden zwischen der Obersten Wasserbehörde und dem WBV „Stöbber-Erpe“ am 20. Februar 2013 im Einzelnen getroffen?

zu Frage 9:

Das letzte Gespräch der Rechtsaufsicht mit Vertretern des Verbandes fand am 26.03.2013 statt. Die Vertreter des Verbandes sagten zu, die noch nicht versandten Vorausleistungsbescheide für 2013 zu versenden. Durch die Vorausleistungen könne die Liquidität für die nächsten Monate sichergestellt werden. Der Verband wurde aufgefordert, sich in der derzeitigen Situation auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben, insbesondere die Gewässerunterhaltung, zu konzentrieren. Weiterhin sagte der Verband zu, sein Verbandsgebiet hinsichtlich der Vorgaben des Beschlusses zu überprüfen und eine entsprechende Satzungsänderung gemäß § 1 Absatz 3 GUVG vorzubereiten. Der Vorsteher sagte zu, die Mitglieder zeitnah zu einer Verbandsversammlung einzuladen, in der Beschlüsse zu einem Haushaltsplan 2013 und gegebenenfalls zu einem Nachtragshaushalt gefasst werden sollen sowie ein neuer Vorstand gewählt werden soll. Die Rechtsaufsicht machte deutlich, dass die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit Aufgabe des Vorstandes und der Mitglieder ist. Bezüglich der Fehler bei der Beiratsbildung des Verbandes wird der Verband Heilungsmöglichkeiten durch (rückwirkende) Satzungsänderung prüfen.

Frage 10:

Werden nach Auffassung der Landesregierung die Gehälter der Beschäftigten des WBV „Stöbber-Erpe“ weiter ausgezahlt? Wenn nein, welche Lösungsmöglichkeiten

sieht die Landesregierung, um die Gehaltszahlung durch den WBV an seine Beschäftigten fortzusetzen?

zu Frage 10:

Nach Kenntnis der Landesregierung konnten die Gehälter der Beschäftigten vom Verband zeitweilig nicht gezahlt werden. Nach Eingang der ausstehenden (Vorausleistungs-)Beitragszahlungen hat der Verband seine offenen Verbindlichkeiten zu begleichen, d. h. auch ausstehende Gehälter zu zahlen.

Frage 11:

Wie werden die Gewässerunterhaltung und die damit verbundene Gefahrenabwehr auch dann sichergestellt, sofern der WBV „Stöbber-Erpe“ seiner gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung nicht nachkommen sollte? Welche Behörde ist in solch einem Fall zuständig für die Anordnung entsprechender Maßnahmen zur Gefahrenabwehr? (bitte darlegen)

zu Frage 11:

Kommt der Verband seiner Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG nicht nach und ist in Folge dessen ein Handeln zur Gefahrenabwehr notwendig, ist die untere Wasserbehörde als Sonderordnungsbehörde gemäß §§ 103 Abs. 1, 2, 126 Abs. 1 BbgWG, § 11 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) zuständige Behörde zur Anordnung entsprechender Maßnahmen. Nach § 1 Abs.1 OBG haben die Ordnungsbehörden die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 13 Abs. 1 OBG).

Frage 12:

Ist nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund des eingangs beschriebenen Sachverhalts eine Novellierung der wasserrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg notwendig? Wenn ja, in welchen konkreten Vorschriften? Wenn nein, warum nicht? (bitte begründen)

zu Frage 12:

Eine Gesetzesänderung ist nicht notwendig und nicht geplant. Die finanziellen Probleme des Wasser- und Bodenverbandes sind nicht mittels einer Gesetzesänderung lösbar. Die Korrektur der Verbandsgebiete ist im Wege einer Satzungsänderung nach § 1 Abs. 3 Gesetz über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) durch die Verbände vorzunehmen.